

Wien, am Montag, den 31. Dezember 1928.

Das neue Wiener Theater-Gesetz.

Am 2. Jänner 1929 wird das vom Wiener Landtag beschlossene Gesetz betreffend die Veranstaltung von Vergnügungen, das Wiener Theatergesetz, im Landesgesetzblatt für Wien kundgemacht werden und mit diesem Tage in Kraft treten.

Die wichtigste Aenderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist die, dass die überwiegende Mehrzahl aller Vergnügungsbetriebe nunmehr anmeldspflichtig ist und keiner besonderen Bewilligung (Lizenz) bedarf. So werden insbesondere von nun an nur anmeldspflichtig sein: Gesprochene Vorträge und Vorlesungen, Gesangsvorträge, Konzerte, Schrammelquartette, Volkssängerveranstaltungen, Dilettantenvorstellungen ohne Erwerbscharakter, die nicht in Voll- oder Saaltheatern oder in Zirkussen stattfinden, ferner Tanzvorführungen, Bälle, Redouten, Kostümfeste, Wohltätigkeitsfeste, Fest- und Faschingszüge, Weihnachts- und Sonnwendfeiern, die Veranstaltung von Publikumstänzen in Gastgewerbebetrieben, sportliche Veranstaltungen wie Flug-, Schwimm-, Ruder-, Lauf- und sonstige Athletikveranstaltungen, Ringkämpfe, Tennisturniere, die Veranstaltung von Ausstellungen, ferner die pratermässigen Volksvergnügungen wie Schaubuden, Ringelspiele und so weiter.

Die Anmeldungen, die die genaue Beschreibung, Ort und Zeit (Beginn und Dauer) der Veranstaltung zu enthalten haben, sind unter Verwendung eines amtlich aufgelegten Formulars, das in der Magistratsabteilung 52, I., Neues Amtshaus, Ebendorferstrasse 1, zu erhalten ist, bei dieser Magistratsabteilung zu erstatten. Die Anmeldung hat derart rechtzeitig zu erfolgen, dass der Magistrat noch die notwendigen Feuer- und Sicherheitspolizeilichen Feststellungen und Verkehren treffen kann.

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Veranstalter, das ist jene Person, die sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solche auftritt, im Zweifel derjenige, für dessen Rechnung einkassiert wird. Unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen nicht Veranstaltungen, die in einer Wohnung ohne Erwerbsabsicht stattfinden.

Der Lokalhaber darf eine Veranstaltung nur zulassen, wenn sich der Veranstalter mit einer Bescheinigung der Magistratsabteilung 52 über die erstattete Anmeldung ausweist und wenn die Eignung des Lokales vom Magistrat festgestellt ist, was bei der Mehrheit der Lokale ein für allemal geschieht oder bereits geschehen ist.

Einer Konzession bedürfen nur Theater, Varietes, Zirkusse und alle jene Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken, die im Gesetz nicht ausdrücklich als bloss anmeldspflichtig bezeichnet sind, beispielsweise alle Dilettantenvorstellungen mit Erwerbsabsicht sowie solche ohne Erwerbscharakter, die in Theatern oder Zirkussen stattfinden, ferner Feuerwerke und Boxkämpfe. Diese Konzessionen erteilt der Magistrat, dem auch die behördliche Ueberwachung aller Vergnügungsveranstaltungen obliegt.

Insoferne auch nach den neuen Vorschriften eine Konzession erforderlich ist, gelten die bisher verliehenen und derzeit noch ausgeübten Konzessionen und Lizenzen als Konzessionen im Sinne des Theatergesetzes weiter und zwar bis längstens 31. August 1929. Wenn aber von nun an die betreffende Veranstaltung an keine Konzession mehr gebunden, also nur anmeldspflichtig ist, so erlischt die bisherige Lizenz mit der bis längstens 16. Jänner 1929 zu erstattenden Anmeldung, spätestens aber mit diesem Tage.

Es bleiben also die derzeit ausgeübten Theaterkonzessionen weiter in Kraft. Hingegen erlöschen zum Beispiel die bisherigen Lizenzen für Publikumstanz, Schrammelmusiken, für sportliche Veranstaltungen und

für pratermässige Vergnügungen, weil sie, da diese Veranstaltungen von nun an nur mehr anmeldspflichtig sind, überflüssig geworden sind. Wohl aber sind alle diese Veranstaltungen bis längstens 16. Jänner 1929 bei der Magistratsabteilung 52 anzumelden. Handelt es sich aber nicht um solche Dauerveranstaltungen, sondern um Einzelveranstaltungen und ist für sie bereits eine Bewilligung der Polizei vor dem 2. Jänner 1929 erteilt worden, so bedarf es keiner weiteren Anmeldung beim Magistrat, wenn diese Einzelveranstaltung längstens am 16. Jänner 1929 stattfindet.

In einer gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft tretenden Verordnung der Wiener Landesregierung wird die Sperrstunde für Theatervorstellungen, Varietes, Zirkusse, Vorträge, für sportliche Veranstaltungen und für Ausstellungen mit 12 Uhr nachts, für Tanzunterhaltungen mit 2 Uhr nachts und für pratermässige Volksvergnügungen mit 1 Uhr nachts festgesetzt; finden aber derartige Vergnügungsveranstaltungen in einem Gast- und Schankgewerbe statt, so müssen sie in Gasthäusern um halb 12 Uhr nachts, in Cafehäusern um halb ein Uhr nachts und in den Nachtlokalen der Inneren Stadt, die Artisten beschäftigen, um halb vier Uhr früh enden. Es können aber, so wie bisher von der Polizei, jetzt vom Magistrat in einzelnen Fällen oder aus besonderen Auslässen, wie zum Beispiel zur Messezeit, zum Faschingsende oder zu Sylvester Erstreckungen der Sperrstunde bewilligt werden.

Vorbereitungsmassnahmen gegen die Grippe. Nach einer Mitteilung des städtischen Gesundheitsamtes sind, obwohl die Pflicht zur summarischen Anzeige der allwöchentlich neu zugewachsenen Grippefälle für die praktischen Aerzte bereits besteht, gegenwärtig noch keine amtlichen Anmeldungen von Grippeerkrankungen zu verzeichnen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass nach dem starken Auftreten der Grippe in Berlin bei den derzeitigen Witterungsverhältnissen in Wien wohl auch Grippefälle zur Beobachtung kommen werden. Das städtische Gesundheitsamt hat nach Tunlichkeit alles für die Spitalsunterbringung schwerer Grippefälle vorgesorgt. Für die Krankentransporte und für die Medikamentenbeschaffung ist ebenfalls in ausreichendem Masse Vorsorge getroffen. Zur Vermeidung der Ansteckung mit dem Grippeerreger empfiehlt es sich, insbesondere auf Körperpflege und Mundpflege zu achten, die Hände namentlich nach Berührung fremder Menschen gründlich zu reinigen, den Besuch von Lokalen, die von Menschen überfüllt sind, nach Möglichkeit zu meiden und beim Husten, Räuspern und Niessen stets ein Taschentuch vor Mund und Nase zu halten, so wie das schon lange bestehende Verbot des freien Ausspuckens in Strassenbahnwagen und dergleichen streng einzuhalten. Ein gewisser vorbeugender Wert kann auch desinfizierenden Tabletten wie Anacot, Formamin und so weiter nicht abgesprochen werden.

Goldene Hochzeiter. In den letzten Tagen überreichte in Vertretung des Bürgermeisters amtsführender Stadtrat Linder den Ehepaaren Rubin und Lieba Beck, Andreas und Renate Heidler und Max und Therese Stössler anlässlich ihrer goldenen Hochzeit die Ehrengabe der Stadt Wien.

Die neuen Feuermelder. Bekanntlich werden in Wien neue Feuermelder aufgestellt. Nunmehr ist die vor etwa sieben Wochen begonnene Umschaltung des Feuermeldernetzes der Inneren Stadt und der angrenzenden Bezirktteile beendet. In diesen Stadtteilen stehen daher schon nur die neuen runden Feuermelder, die an den Häusern angebracht sind, in Betrieb. Die alten, eingemauerten Feuermelder in diesen Stadtteilen sind, soweit sie nicht entfernt worden sind, durch kreuzweises Ueberstreichen mit Farbe als nicht betriebsfähig kenntlich gemacht. Die Alarmierung der Feuerwehr in diesem Feuermeldernetz hat daher nur mit den neuen Feuermeldern zu erfolgen.